

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0005,
353603/XXX.SP.20#0009

7. Juni 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

1. **Das wiederverschließbare Behältnis mit transparentem Deckel aus Zwei-Komponenten-Kunststoff (Maße: 80 x 61 x 19 mm) mit dem Schriftzug wolcraft® und sieben Einbuchtungen, sechs davon spezifisch je Werkzeugeinsatz gekennzeichnet, zur Befüllung mit sechs Werkzeugeinsätzen unterschiedlicher Größe für Sechskantschrauben und einem magnetischen Werkzeugeinsatzhalter in einem Blister in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
2. **Das wiederverschließbare Behältnis mit transparentem Deckel aus Zwei-Komponenten-Kunststoff (Maße: 80 x 61 x 19 mm) mit dem Schriftzug wolcraft® und sieben Einbuchtungen, sechs davon spezifisch je Werkzeugeinsatz gekennzeichnet, zur Befüllung mit sechs Werkzeugeinsätzen für Kreuzschlitzschrauben zweier unterschiedlicher Antriebsarten und jeweils unterschiedlicher Größe und einem magnetischen Werkzeugeinsatzhalter in einem Blister in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 2 zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Die wolcraft GmbH („Antragstellerin“) hat am 18. Februar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von diversen Gegenständen, darunter auch zwei wiederverschließbare Behältnisse mit transparentem Deckel („Bit-Boxen“), als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin handelt es sich bei den Produkten jeweils um siebenteilige Sets, zum einen um „Torsion Solid Bits“ (Artikel-Nr. 2965000), zum anderen um ein Set „in Profi-Qualität“ (Artikel-Nr. 2963000).

Das Produkt mit der Artikel-Nr. 2965000 besteht aus sechs Bits aus hochwertig geschmiedetem Stahl in unterschiedlicher Größe für Sechskantschrauben („**Werkzeugeinsätze**“) und einem Bithalter mit Magnet („**Werkzeugeinsatzhalter**“).

Das Produkt mit der Artikel-Nr. 2963000 besteht aus sechs Bits zweier unterschiedlicher Antriebsarten und jeweils unterschiedlicher Größe für Kreuzschlitzschrauben („**Werkzeugeinsätze**“) und einem ebenfalls magnetischen Werkzeugeinsatzhalter („**Werkzeugeinsatzhalter**“). Die je sechs Werkzeugeinsätze mit dem zugehörigen Werkzeugeinsatzhalter werden nachfolgend als „**Werkzeugeinsatz-Set**“ bezeichnet.

Die Antragstellerin erläutert, die Produkte seien jeweils in einem aufklappbaren Behältnis mit transparentem Deckel aus Zwei-Komponenten-Kunststoff enthalten. Die Bit-Box zum Produkt (Artikel-Nr. 2963000) zeichne sich durch einfache Entnahme der Bits und einen trotzdem sicheren Halt in ihr aus.

Die jeweilige Blisterverpackung aus Blisterkarte und PET-Blister ist nach Ansicht der Antragstellerin systembeteiligungspflichtig. Die Bit-Boxen hält die Antragstellerin dagegen nicht für Verpackungen, sondern für formpassende Aufbewahrungsboxen zum Schutz des jeweiligen Werkzeugeinsatz-Sets. Zudem verhinderten die Bit-Boxen den Verlust einzelner Bestandteile. Die Bestandteile seien auch einzeln nachkaufbar, so dass nach Verlust oder Verschleiß einzelner Bits das jeweilige Set wieder komplettiert werden könne.

Die Werkzeugeinsatz-Sets sowie die Bit-Boxen haben nach Auskunft der Antragstellerin eine Lebensdauer von jeweils ca. fünf Jahren.

Mit Nachrichten vom 28. April 2020 bat die Zentrale Stelle um weitere Informationen zu den Bit-Boxen. Weiterhin wurde um Mitteilung des Handwerkzeugs für die Werkzeugeinsatz-Sets und dessen Spannungsbereich sowie des Verhältnisses des Verkehrswerts der jeweiligen Bit-Box zum Verkehrswert des jeweils enthaltenen Werkzeugeinsatz-Sets gebeten.

Mit Nachrichten vom 26. August 2020 übersandte die Antragstellerin je Produkt ein Anschauungsobjekt und teilte mit, dass die Nutzung der Werkzeugeinsatz-Sets mit einer Bohrmaschine mit mindestens 1.000 Watt oder einer Akku-Bohrmaschine mit mindestens 18 Volt erfolgen sollte, um ein optimales Arbeitsergebnis zu gewährleisten. Die Werkzeugeinsatz-Sets, jeweils inklusive Verpackung und Mehrwertsteuer, kosteten im Verkauf je einen unteren zweistelligen Eurobetrag. Die Bezeichnung „2K“ stehe für Zwei-Komponenten. Das bedeute, dass „die Box / Verpackung“ aus einem Hartkunststoff und einem weicheren Kunststoff bestünde für eine besonders gute Haptik.

Gegenstand der Beurteilung war das beschriebene und auf den in der jeweiligen Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte

- wiederverschließbare Behältnis mit transparentem Deckel aus Zwei-Komponenten-Kunststoff (Maße: 80 x 61 x 19 mm) mit dem Schriftzug wolfcraft® und sieben Einbuchtungen, sechs davon spezifisch je Werkzeugeinsatz gekennzeichnet, zur Befüllung mit sechs Werkzeugeinsätzen unterschiedlicher Größe für Sechskantschrauben und einem magnetischen Werkzeugeinsatzhalter („**Prüfgegenstand 1**“) in einem Blister

und das

- wiederverschließbare Behältnis mit transparentem Deckel aus Zwei-Komponenten-Kunststoff (Maße: 80 x 61 x 19 mm) mit dem Schriftzug wolcraft® und mit sieben Einbuchtungen, sechs davon spezifisch je Werkzeugeinsatz gekennzeichnet, zur Befüllung mit sechs Werkzeugeinsätzen für Kreuzschlitzschrauben zweier unterschiedlicher Antriebsarten und jeweils unterschiedlicher Größe und einem magnetischen Werkzeugeinsatzhalter („**Prüfgegenstand 2**“, zusammen mit Prüfgegenstand 1 auch „**Prüfgegenstände**“) in einem Blister.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Die Anträge sind zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind jeweils Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen bezogen auf das jeweils enthaltene Werkzeugeinsatz-Set, da sie dessen Aufnahme und Schutz dienen.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Die Prüfgegenstände sind jeweils kein integraler Teil des enthaltenen Werkzeugeinsatz-Sets als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle

Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem jeweiligen Prüfgegenstand und dem in ihm enthaltenen Werkzeugeinsatz-Set, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, liegt nicht vor.

aa) Gebrauchsgüter

Die je sechs Werkzeugeinsätze sowie der zugehörige Werkzeugeinsatzhalter sind Gebrauchsgüter.

Ein Gebrauchsgut ist ein Gegenstand, der während seiner Lebensdauer keinen nennenswerten Substanzverlust erleidet.

Ein Verbrauchsgut ist dagegen ein Gegenstand, der sich durch seine bestimmungsgemäße Nutzung – auch über einen längeren Zeitraum – dergestalt verändert, dass am Ende nichts oder etwas anderes übrigbleibt.

Die Bestandteile des jeweiligen Werkzeugeinsatz-Sets unterliegen zwar einem gewissen Verschleiß, bleiben aber über ihre gesamte Lebensdauer weitgehend unverändert und in ihrer Funktionalität erhalten.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch der Ware

Die Prüfgegenstände werden nicht während der gesamten Lebensdauer des jeweiligen Werkzeugeinsatz-Sets zu dessen Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der jeweilige Werkzeugeinsatzhalter und ein passender Werkzeugeinsatz werden ohne den jeweiligen Prüfgegenstand zum Einschrauben von Schrauben genutzt, so dass es an einer faktischen Notwendigkeit des jeweiligen Prüfgegenstands bei der originären Nutzung des Werkzeugeinsatz-Sets fehlt.

Integraler Teil eines Produkts kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist.

Bei Werkzeugen und Werkzeugzubehör (nachfolgend „**Werkzeug**“) kann beispielsweise ein zugehöriges Aufbewahrungsbehältnis integraler Teil sein. Vor diesem Hintergrund sind Werkzeugkästen in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Beispiel für

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 20. September 2021.

die Anwendung der Kriterien der Nummer 1 Buchstabe a ausdrücklich genannt. Gemeint sind damit nicht Werkzeugkästen, die unbefüllt verkauft werden und zur Aufbewahrung diverser Werkzeuge bestimmt sind. Bei solchen Werkzeugkästen handelt es sich um eigenständige Produkte. Erfasst sind vielmehr solche Werkzeugkästen, die mit Werkzeug befüllt verkauft werden. Um die gesetzlichen Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist, dass Gestaltung, Beständigkeit und Haltbarkeit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind. Daher sind Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend.

Dies zugrunde gelegt sind die Prüfgegenstände im Ergebnis kein integraler Teil des Produkts. Die Nutzung des jeweiligen Prüfgegenstands mit dem enthaltenen Werkzeugeinsatz-Set während dessen gesamter Lebensdauer ist unter Berücksichtigung von dessen Eigenart und der konkreten Gestaltung des jeweiligen Prüfgegenstands nicht verkehrüblich.

Bei verständiger Würdigung ist zwar nach der Eigenart der Werkzeugeinsatz-Sets eine gemeinsame Aufbewahrung der jeweils spezifischen Zusammenstellung von Werkzeugeinsätzen zuzüglich passendem Werkzeugeinsatzhalter in einem Behältnis sinnvoll. Denn zum Schrauben wird jeweils der Werkzeugeinsatzhalter und nur einer der sechs Werkzeugeinsätze benötigt. Es sind damit immer zwei der Bestandteile des Werkzeugeinsatz-Sets zusammen zu verwenden, während die übrigen Werkzeugeinsätze ungenutzt bleiben.

Zudem ist die Befestigung mittels Schrauben eine Tätigkeit, die an unterschiedlichen Orten stattfindet und daher eine gewisse örtliche Flexibilität erfordert, welche durch ein Aufbewahrungsbehältnis in der Art der Prüfgegenstände gewährleistet werden kann.

Die Prüfgegenstände sind aber bei Betrachtung ihrer Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale keine eigens zum Zweck der dauerhaften Nutzung mit dem jeweils enthaltenen Werkzeugeinsatz-Set hergestellten Behältnisse, was für die Einordnung der Prüfgegenstände als Produktbestandteil jedoch ebenfalls erforderlich wäre.

Zwar hat in beiden Prüfgegenständen jeder Bestandteil des Werkzeugeinsatz-Sets einen durch eine Kennzeichnung zugewiesenen Platz in Gestalt einer Einbuchtung und es gibt auch je eine zusätzliche Vertiefung, um die Entnahme der einzelnen Bestandteile zu erleichtern.

Im Übrigen sind die Prüfgegenstände jedoch nicht so gestaltet, dass sie als ein zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dienender Teil des angebotenen Produkts anzusehen sind, durch den ein gemeinsamer Produktnutzen über eine gemeinsame Lebensdauer verwirklicht wird, zu dem auch der jeweilige Prüfgegenstand in besonderer Weise beiträgt.

Die Prüfgegenstände haben keinen festen, massiven Boden. Das jeweilige Scharnier besteht nur aus kurzen Kunststoffspitzen. Der Verschluss-Mechanismus ist einfach gehalten.

Die Verwendung von Zwei-Komponenten-Kunststoff begründet keine Einordnung als Produkt. Kunststoffe verschiedenster Art kommen sowohl bei der Herstellung von Produkten als auch bei der Herstellung von Verpackungen zum Einsatz, so dass aus dem Material allein keine Rückschlüsse gezogen werden können.

Zudem nutzt die Antragstellerin für eine Vielzahl ihrer Produkte, auch solche, die von ihrer Eigenart keinen Zusammenhalt als Einheit erfordern, in Form, Optik und Funktionsweise ähnliche Behältnisse mit transparentem Deckel und türkis- bzw. blauen Aufsätzen aus Kunststoff. Demzufolge resultiert die Gestaltung des jeweiligen Prüfgegenstands nicht aus rein

nutzungsbezogenen Erfordernissen, sondern wird offensichtlich durch die von der Antragstellerin aus nicht lediglich auf das Werkzeugeinsatz-Set bezogenen Gründen gewählte Form, Optik und Funktionsweise bestimmt.

Allein gleich lange Lebensdauern – die entsprechende Angabe der Antragstellerin als richtig unterstellt – genügen nicht, um ein einheitliches Produkt anzunehmen. Vielmehr muss hierfür die in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG näher beschriebene Beziehung aller Komponenten vorliegen. Bei Behältnissen, in denen ein Produkt bereits bei der Abgabe enthalten ist und die zur weiteren Aufbewahrung des Produkts geeignet sind, muss danach die Zugehörigkeit zum Produkt auch in der Gestaltung klar zum Ausdruck kommen, damit ausnahmsweise ein integraler Teil des Produkts angenommen werden kann. Vorliegend spricht insbesondere die Beschaffenheit der Prüfgegenstände wie beispielsweise der Verschlussmechanismus gegen eine Gestaltung für einen Einsatz bis zum Ende der Lebensdauer des jeweiligen Werkzeugeinsatz-Sets.

Die Tatsache, dass die Prüfgegenstände jeweils in einem Blister enthalten sind, führt ebenfalls nicht zu einer Einordnung als integraler Teil des Produkts. Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ist zu entnehmen, dass eine Verpackung aus mehreren Verpackungskomponenten bestehen kann.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Die Prüfgegenstände und das jeweilige Werkzeugeinsatz-Set sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus, da weder die Prüfgegenstände noch die Werkzeugeinsatz-Sets verbraucht werden.

Es fehlt auch an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung. Die Prüfgegenstände sind zwar als Aufbewahrungsbehältnis für das jeweilige Werkzeugeinsatz-Set geeignet und können dessen Einsatz an verschiedenen Einsatzorten auch unterstützen, indem das jeweilige Werkzeugeinsatz-Set im Prüfgegenstand zum Einsatzort transportiert wird und dort dann eine Auswahl an Werkzeugeinsätzen zur Verfügung steht. Die Prüfgegenstände sind jedoch keine speziell hierfür gestalteten Behältnisse mit einer eigenen, besonderen Bedeutung für die gesamte Einheit, die auch in den Eigenschaften des jeweiligen Prüfgegenstands klar zum Ausdruck kommt. Sie sind damit gerade nicht für die gemeinsame Verwendung mit dem Werkzeugeinsatz-Set bestimmt.

Es sind auch nicht alle Komponenten für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Der jeweilige Prüfgegenstand und das in ihm enthaltene Werkzeugeinsatz-Set sind keine Einheit, die nur in ihrer Gesamtheit ihre Zweckbestimmung erfüllt, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass sie gemeinsam entsorgt werden.

Die seitens der Antragstellerin vorgetragene mögliche nachträgliche Ergänzung des Werkzeugeinsatz-Sets bei Verschleiß oder Verlust einzelner Werkzeugeinsätze durch einen Nachkauf hat als nachträgliche Veränderung keine Relevanz bei der Einordnung der Prüfgegenstände. Entscheidender Zeitpunkt für die Beurteilung ist nach § 3 Absatz 1 VerpackG die Abgabe vom Hersteller an einen Vertreiber oder Endverbraucher.

Die Prüfgegenstände sind nach alledem jeweils kein integraler Teil des enthaltenen Werkzeugeinsatz-Sets.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT- Drs. 18/11274, S. 84).

Die Prüfgegenstände haben bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und sind damit jeweils kein eigenständiges, zusätzlich zum jeweiligen Werkzeugeinsatz-Set angebotenes Produkt.

Dies ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen zu Gestaltung und Beschaffenheit der Prüfgegenstände.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind jeweils Teil einer Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Jeder Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Blisterverpackung und dem enthaltenen Werkzeugeinsatz-Set eine Verkaufseinheit aus Verpackung (wiederverschließbares Behältnis in einer Blisterverpackung) und Ware (ein Werkzeugeinsatz-Set), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Anzuwendendes Produktblatt

Auf die Werkzeugeinsatz-Sets ist das Produktblatt 08-040-0240 für das Produkt Teile, Zubehör für Handwerkzeuge in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) anzuwenden. Nach der Produktbeschreibung erfasst das Produktblatt 08-040-0240 Teile, Ersatzteile und Zubehör aller Art für Handwerkzeuge („**Werkzeugzubehör**“). Unter „Produkt im Detail“ sind ausdrücklich auch „Bits, Bitset“ genannt. Die Werkzeugeinsatz-Sets sind solche Bitsets.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Werkzeugzubehör dann systembeteiligungspflichtig, wenn die Verkaufs- und Umverpackungen des Werkzeugs, für das das Werkzeugzubehör bestimmt ist, systembeteiligungspflichtig sind.

Die Werkzeugeinsatz-Sets können – auch nach Auskunft der Antragstellerin – für verschiedene Handwerkzeuge genutzt werden, sind also multifunktional, sodass vorliegend die Anwendung mehrerer Produktblätter in Frage kommt.

Aus dem Verweis im Produktblatt 08-040-0240 auf das Produktblatt für das zugehörige Werkzeug ergibt sich, dass bei der Gesamtmarkt Betrachtung festgestellt wurde, dass die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Werkzeugzubehör mit denen der Verpackungen des zugehörigen Werkzeugs identisch sind.

Mit Blick auf diese Feststellung und den Gesetzeszusammenhang kann für die Zuordnung von multifunktionalem Werkzeugzubehör zu einem Produktblatt für Werkzeug nur auf das Werkzeug abgestellt werden, mit dem das Werkzeugzubehör typischerweise genutzt wird.

Diese zusätzliche Typisierung ermöglicht das für eine einheitliche Gesetzesanwendung erforderliche eindeutige Ergebnis und ist zugleich sachgerecht, weil sie die Erkenntnisse bezogen auf die Anfallstellen von Werkzeugzubehör bestmöglich berücksichtigt.

Die Werkzeugeinsatz-Sets können grundsätzlich sowohl mit Bohrmaschinen mit externer Stromquelle (Produktblatt 08-040-0010) als auch mit Akkuhandwerkzeugen mit Schraubfunktion (Produktblatt 08-040-0040) genutzt werden, ohne dass es hierbei auf die konkrete Nennleistung des Werkzeugs ankäme.

Ausgehend von diesen Nutzungsmöglichkeiten der Werkzeugzubehör-Sets überwiegt deren Nutzung in Akkuhandwerkzeugen wie Akkuschaubern beziehungsweise Akku-Bohrschraubern, und zwar solchen mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt („**Werkzeugeinsatz-Set für Akkuhandwerkzeuge**“). Es handelt sich bei den Werkzeugeinsatz-Sets um haushaltsübliche Produkte mit einer eher geringen Stückzahl an Werkzeugeinsätzen. In Haushalten finden sich in der Regel Akkugeräte für den schnellen und einfachen Einsatz im Einzelfall.

Auf den Vortrag der Antragstellerin, dass zur Gewährleistung eines optimalen Arbeitsergebnisses eine Bohrmaschine mit mindestens 1.000 Watt oder eine Akku-Bohrmaschine mit mindestens 18 Volt zu nutzen sei, kann es mit Blick auf die vorliegende Zielsetzung, den typischen Anfall von Verpackungen von Werkzeugzubehör zu bestimmen, nicht ankommen. Der Anwenderkreis von solchen Werkzeugeinsatz-Sets ist – auch mit Blick auf das Preissegment im unteren zweistelligen Bereich – heterogen. Es ist nicht zu erwarten, dass jeder Nutzer nach einem optimalen Ergebnis strebt, die hierfür erforderlichen Anforderungen kennt und ihm auch noch das hierfür erforderliche Handwerkzeug zur Verfügung steht. Vielmehr wird das jeweilige Werkzeugeinsatz-Set in der Regel mit dem jeweils vorhandenen, haushaltsüblichen Gerät verwendet werden. Ausgangspunkt für die Beurteilung kann damit wie dargelegt nur sein, mit welchen Werkzeugen laut Katalog das jeweilige Werkzeugeinsatz-Set verwendet werden kann und mit welchem hiervon es vorwiegend verwendet wird.

b) Bestimmung der Verpackungsart anhand des Katalogs

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0040 für das Produkt Akkuhandwerkzeuge in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Akkuhandwerkzeugen mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Betriebe des Bauhandwerks, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1 100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium). Das gleiche gilt nach den Inhalten des Produktblatts 08-040-0240 auch Verkaufsverpackungen von Zubehör zu solchen Akkuhandwerkzeugen.

An den im Produktblatt 08-040-0040 genannten typischen Anfallstellen werden Werkzeugeinsatz-Sets mit einem Akkuhandwerkzeug bestimmungsgemäß genutzt und nicht lediglich weiterveräußert. Die Anfallstellen sind also Endverbraucher.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung lässt damit den Rückschluss zu, dass die befüllten Prüfgegenstände dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Der jeweilige Prüfgegenstand enthält nur ein einzelnes, aus mehreren Teilen bestehendes Werkzeugeinsatz-Set und ist damit Teil einer Einstückverpackung.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmenden Angebots bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die einzelne Werkzeugeinsatz-Sets für Akkuhandwerkzeuge mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die jeweilige Verkaufseinheit aus Verpackung (wiederverschließbares Behältnis in einer Blisterverpackung) und Ware (ein Werkzeugeinsatz-Set für Akkuhandwerkzeuge mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern je Sammelgruppe abgeholt werden.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 in Verbindung mit dem Produktblatt 08-040-0040 in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Zubehör zu Akkuhandwerkzeugen mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt mehrheitlich in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an. Verkaufsverpackungen von Zubehör zu Akkuhandwerkzeugen ab einer Nennleistung von über 19 Volt fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an.

Aufgrund der vorzunehmenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen ergibt sich daher für alle Verpackungen von Werkzeugzubehör für Akkuhandwerkzeuge mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt in der Ausprägung/Form und dem Material der Prüfgegenstände, dass sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Entsprechend sind alle wiederverschließbaren Behältnisse aus Kunststoff, die mit einem Werkzeugeinsatz-Set für Akkuhandwerkzeuge mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt befüllt und die Verpackung oder Teil einer Verpackung sind, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Wiederverschließbare Behältnisse aus Kunststoff befüllt mit einem Werkzeugeinsatz-Set für Akkuhandwerkzeuge mit einer Nennleistung über 19 Volt sind dagegen nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Verpackungen von Werkzeugzubehör für Akkuhandwerkzeuge mit einer Nennleistung bis einschließlich 19 Volt mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Klebeetiketten), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1







Anlage 2





